

Steuerrechtsänderungen 2012/2013

Die wichtigsten Maßnahmen für die Handwerksbetriebe im Überblick

Einkommensteuer

Anhebung der Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtspauschale:

Durch das Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz (GemEntBG) wird mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2013 der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) auf 2.400 Euro und die Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG auf 720 Euro angehoben.

Förderung der Elektromobilität*:

Im Rahmen des JStG 2013 wird § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG dahingehend geändert, dass der Listenpreis für Elektrofahrzeuge oder Hybrid-Elektrofahrzeuge, die über extern aufladbare mechanische oder elektrische-chemische Speicher verfügen, im Rahmen der 1%-Regelung um die in diesen enthaltenen Kosten für das Batteriesystem gemindert wird. Die Kosten für das Batteriesystem werden pauschal angesetzt: Für Elektro- oder Hybrid-Elektrofahrzeuge, welche bis zum 31.12.2013 angeschafft werden, beträgt die Minderung 500 € je kWh der Batteriekapazität, jedoch maximal 10.000 €. Dieser Betrag mindert sich für Kraftfahrzeuge, die in den Folgejahren angeschafft werden, um jährlich 50 € pro kWh der Batteriekapazität und der Höchstbetrag mindert sich jährlich um 500 €. Diese Regelung gilt erstmals im Veranlagungszeitraum 2013 und ist letztmals für begünstigte Fahrzeuge anzuwenden, die vor dem 1.1.2023 angeschafft werden.

Rücklage für Ersatzbeschaffung:

Eine Rücklage für Ersatzbeschaffung kann in den Fällen gebildet werden, in denen ein Wirtschaftsgut infolge höherer Gewalt bzw. infolge oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs bzw. gegen Entschädigung aus dem Betriebsvermögen ausscheidet und alsbald ein Ersatzwirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wird. Die Rücklage musste bisher gewinnerhöhend aufgelöst werden, wenn bis zum Schluss des ersten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs ein Ersatzwirtschaftsgut weder angeschafft noch hergestellt oder bestellt wurde. Die Frist betrug zwei Jahre bei einer Rücklage, die aufgrund des Ausscheidens eines Grundstücks oder Gebäudes gebildet wurde.

Künftig verlängert sich die Frist zur Auflösung der Rücklage für Ersatzbeschaffung von einem Jahr bei einer Rücklage, die aufgrund des Ausscheidens eines Wirtschaftsgutes i.S.d. § 6b Abs. 1 Satz 1 EStG gebildet wurde auf vier Jahre und bei neu hergestellten Gebäuden auf sechs Jahre (R 6.6 Abs. 4 Satz 4 EStÄR 2012).

E-Bilanz:

Für das Wirtschaftsjahr 2013 (oder ein abweichendes Wirtschaftsjahr 2013/2014) sind Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtend elektronisch zu übermitteln. Es ist daher zum Jahresende empfehlenswert, zu prüfen, ob die Ermittlung der Werte für die Mussfelder der Taxonomie die Einführung zusätzlicher Buchungskonten EDV-technisch notwendig macht. Die Finanzverwaltung kann auf Antrag des Steuerpflichtigen zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten (§ 5b Abs. 2 EStG).

Verzinsung Investitionsabzugsbetrag nach § 233a Abs. 2a AO*:

Mit der Regelung in § 7g Abs. 3 Satz 4 EStG wird das Urteil des FG Niedersachsen vom 5.5.2011 (1 K 266/10), wonach die Aufgabe der Investitionsabsicht ein rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 233a Abs. 2a AO darstelle und der Zinslauf für Zwecke des § 233a AO erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Investitionsabsicht aufgegeben worden ist, außer Kraft gesetzt. Nunmehr ist § 233a Abs. 2a AO nicht mehr anzuwenden.

Anhebung des Verlustrücktrags (§ 10d Abs. 1 Satz 1 EStG)**:

Der Verlustrücktrag wird ab dem Veranlagungszeitraum 2013 von 511.500 Euro/1.023.000 Euro (bei Zusammenveranlagung) auf 1 Mio. Euro/2 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben.

Neuregelung Veranlagungsarten für Eheleute:

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 bestehen aufgrund des sog. Steuervereinfachungsgesetz 2011 für Ehegatten nur noch vier mögliche Veranlagungs- und Tarifvarianten (Einzelveranlagung mit Grundtarif, Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting, Sondersplitting im Trennungsjahr sowie Verwitwetensplitting). Die Einzelveranlagung ersetzt die bisherige getrennte Veranlagung, jedoch sind hier wichtige Unterschiede zu beachten:

- Die Einzelveranlagung erlaubt nicht mehr die freie Zuordnung verschiedener Kosten. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen usw. werden demjenigen zugerechnet, der die Kosten wirtschaftlich getragen hat. Hier sollte im laufenden Jahr dafür Sorge getragen werden, dass die o.g. Kosten von dem Ehegatten wirtschaftlich getragen werden, der sie in der Steuererklärung am sinnvollsten ansetzen kann.
- Bei übereinstimmendem Antrag der Ehegatten wird eine hälftige Zuordnung der Kosten zugelassen.
- Die zumutbare Belastung bei der Ermittlung der abzugsfähigen außergewöhnlichen Belastungen wird im Rahmen der Einzelveranlagung nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte des einzelnen Ehegatten bestimmt.

Die Wahl der Veranlagungsart ist künftig durch die Angabe in der Steuererklärung bindend und kann nur in wenigen Ausnahmefällen geändert werden.

Anhebung des Grundfreibetrags:

Auf der Grundlage des Gesetzes zum Abbau der kalten Progression wird der Grundfreibetrag (§ 32a EStG) ab 2013 von 8.004 Euro auf 8.130 Euro angehoben. Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 wird der Grundfreibetrag abermals auf dann 8.354 Euro angehoben. Damit kommt der Gesetzgeber den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach.

Außergewöhnliche Belastung: Abzug Prozesskosten*:

Durch die Regelung des § 33 Abs. 2 Satz 4 wird dem BFH-Urteil vom 12.5.2011 (Az. VI R 42/10) entgegengetreten. Die Finanzverwaltung hatte in einem ersten Schritt bereits mit einem Nichtanwendungsbescheid reagiert (BMF-Schreiben vom 20.12.2011, BStBl 2011 I S. 1286) Prozesskosten sind grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, es sei denn es handelt sich um Aufwendungen ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

* Die Regelung ist Bestandteil des Jahressteuergesetz 2013 in der Fassung des „unechten Vermittlungsergebnisses“. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausarbeitung wurde davon ausgegangen, dass diese Februar 2013 rückwirkend in Kraft treten wird.

** Die Regelung ist Bestandteil des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausarbeitung wurde davon ausgegangen, dass diese Februar 2013 rückwirkend in Kraft treten wird.

Lohnsteuer

Elektronischer Lohnsteuerabzug (ELStAM) 2013*:

Grundsätzlich ist der elektronische Lohnsteuerabzug ab dem 01. Januar 2013 anzuwenden. Der Arbeitgeber kann jedoch in einem Übergangszeitraum bis zum letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum weiterhin das Papierverfahren anwenden. Es gilt insoweit die Lohnsteuerkarte 2010 sowie die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch den Arbeitgeber. Mit der Umstellung auf das elektronische Verfahren müssen die Freibeträge für den Lohnsteuerabzug wieder beantragt werden. Eine Ausnahme besteht nur für die Pauschbeträge von Steuerpflichtigen mit Behinderungen oder für Hinterbliebene, wenn die Pauschbeträge über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden.

Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau*:

Ab 2013 kann die Finanzverwaltung ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Lohnsteuer-Außenprüfung zu einer Lohnsteuer-Nachschau erscheinen, im Rahmen dessen diese Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, betreten können (§ 42 g EStG). Dieses Verfahren ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuerlich erheblicher Sachverhalte und gilt der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer.

Authentifizierungspflicht bei der Übermittlung von Lohnsteuer-Anmeldungen:

Ab dem 01. Januar 2013 müssen Lohnsteuer-Anmeldungen (und Umsatzsteuer-Voranmeldungen) zwingend authentifiziert übermittelt werden. Für die authentifizierte Übermittlung wird ein elektronisches Zertifikat benötigt, welches durch eine Registrierung im ElsterOnlinePortal unter www.elsteronline.de/eportal erhältlich ist. Die Registrierung kann unter Umständen bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen.

** Die Regelung ist Bestandteil des Jahressteuergesetz 2013. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausarbeitung wurde davon ausgegangen, dass diese Februar 2013 rückwirkend in Kraft treten wird.*

Erbschaftsteuer

Neuregelung Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a ErbStG)**:

Der Begriff der als Verwaltungsvermögen anzusehenden Finanzmittel wird weiter gefasst. Zum Verwaltungsvermögen gehören der gemeine Wert des nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden verbleibenden Bestands an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen, soweit er 10 Prozent des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft übersteigt. Diese Regelung ist auf alle Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem Datum des Tages des Beschlusses des Deutschen Bundestages über die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zum Jahressteuergesetz 2013 entsteht.

**** Diese Regelung ist Bestandteil des „unechten Vermittlungsergebnisses“ zum Jahressteuergesetz 2013. Es ist zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausarbeitung unklar, ob diese Regelung endgültig Bestandteil des Jahressteuergesetzes 2013 wird.*

Umsatzsteuer

- Durch das Jahressteuergesetz 2013 treten rückwirkend zum 1. Januar 2013 folgende für das Handwerk relevante Änderungen in Kraft:
 1. Die Leistungsortbestimmung des § 3a Abs. 2 S. 3 UStG wird neu gefasst. Dadurch wird klargestellt, dass bei einer Leistung an eine juristische Person stets das **Empfängerortprinzip** gilt, unabhängig davon, ob die Leistung für den unternehmerischen oder den nicht unternehmerischen (z. B. den hoheitlichen) Bereich der juristischen Person erbracht wird.
 2. Die Rechnungsanforderungen nach § 14 Abs. 4 UStG werden erweitert:

2.1 Gutschriften

In den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten muss die Rechnung künftig die Angabe „Gutschrift“ enthalten (§ 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 10 UStG).

Hinweis: Die umsatzsteuerliche Gutschrift ist eine Rechnung, die nicht vom leistenden Unternehmer, sondern vom Leistungsempfänger ausgestellt wird, weil nur er die Abrechnungsgrundlagen kennt. Sie ist nicht zu verwechseln mit einer kaufmännischen Gutschrift in Form einer Rechnungskorrektur, eines Preisnachlasses o.ä. Die Bezeichnung derartiger Dokumente als „Gutschrift“ sollte künftig unterbleiben. Denn das Umsatzsteuergesetz sieht in § 14c vor, dass sämtliche in einem als Rechnung bzw. Gutschrift bezeichneten Dokument ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge geschuldet werden.

2.2 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Führt der Unternehmer eine Leistung im Sinne des § 13b Abs. 2 UStG in Deutschland aus, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, so ist in die Rechnung der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ aufzunehmen (es ist ratsam, diese gesetzliche Formulierung wortwörtlich zu übernehmen). Im Handwerk betrifft dies insbesondere Bauleistungen sowie Gebäudereinigungsleistungen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der ebenfalls Bauleistungen bzw. Gebäudereinigungsleistungen erbringt.

2.3 Hinweis auf Sonderregelungen

In Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen muss die Rechnung die Angabe "Sonderregelung für Reisebüros" enthalten. Soweit über Gegenstände abgerechnet wird, die der Differenzbesteuerung unterliegen, muss die Rechnung die Angaben "Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung", "Kunstgegenstände/Sonderregelung" oder "Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung" enthalten (§ 14a Abs. 6 Satz 1 UStG).

2.4 Frist für die Rechnungserteilung

Führt der Unternehmer eine innergemeinschaftliche Lieferung (§ 6a UStG) oder eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Abs. 2 UStG in einem anderen EU-Mitgliedstaat aus, ist die Rechnung bis zum 15. Tag des Folgemonats auszustellen.

Hinweis: Dies gilt nicht für Werkleistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück, da sich die Ortsbestimmung für diese Leistungen nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c UStG richtet.

2.5 Maßgebliches Recht

Werden von einem Unternehmer, der im Ausland ansässig ist, Leistungen erbracht, die in Deutschland steuerbar sind und für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, so gelten für die Rechnungserteilung die Vorschriften des Ansässigkeitsstaates des leistenden Unternehmers. Das gilt jedoch nicht, wenn die Erteilung einer Gutschrift durch den Leistungsempfänger vereinbart wurde (§ 14 Abs. 7 UStG).

Erbringt umgekehrt ein in Deutschland ansässiger Unternehmer eine Leistung im EU-Ausland, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, so gelten für die Rechnungsstellung die deutschen Vorschriften, es sei denn, der Leistungsempfänger erteilt eine Gutschrift (§ 14a Abs. 1 UStG).

2.6 Inkrafttreten

Die dargestellten Änderungen gelten für solche Rechnungen, die für Leistungen ausgestellt werden, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung ausgeführt werden (§ 27 Abs. 1 UStG), also ab dem 1. Januar 2013.

3. Ab 1. Januar 2013 kann **Einfuhrumsatzsteuer** bereits ab dem Zeitpunkt als Vorsteuer geltend gemacht werden, in dem sie entstanden ist (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2UStG)
 4. Die **Umsatzsteuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb** von Gegenständen kann nur in dem EU-Mitgliedstaat als Vorsteuer geltend gemacht werden, in dem sich der Liefergegenstand am Ende der Beförderung befindet (klarstellende Regelung in § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG).
- Ab Januar 2013 können **elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldungen** (auch für Dezember 2012) nur noch mit **Authentifizierung** über das ELSTER-Portal an das Finanzamt übermittelt werden (§ 18 Abs. 1 S. 1 UStG i. V. m. § 6 Abs. 1 Steuerdatenübermittlungsverordnung i. d. F. des Steuervereinfachungsgesetzes 2011).
 - Das Bundesfinanzministerium hat in 2012 eine Reihe von BMF-Schreiben veröffentlicht, mit denen die Rechtsprechung des EuGH und des BFH in die Verwaltungspraxis umgesetzt werden. Die Finanzverwaltung wendet aufgrund von Übergangsregelungen einige dieser Regelungen erst ab dem 1. Januar 2013 an.
 1. Nach dem BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2012 liegt auch dann eine **Geschäftsveräußerung im Ganzen** vor, wenn die Betriebsgrundstücke an den Erwerber des Betriebs lediglich auf unbestimmte Zeit und kurzfristig kündbar vermietet werden. Für vor dem 1. Januar 2013 ausgeführte Umsätze wird es (auch für den Vorsteuerabzug) nicht beanstandet, wenn die Beteiligten wegen der kurzfristigen Kündbarkeit nicht von einer Geschäftsveräußerung nach § 1 Abs. 1a UStG ausgegangen sind.
 2. **Vereine** und **juristische Personen des öffentlichen Rechts** (jPöR) können für ab 1. Januar 2013 bezogene Eingangsleistungen nur noch in dem Umfang den Vorsteuerabzug geltend machen, in dem diese Leistungen für den unternehmerischen Bereich genutzt werden (**Wegfall des Zuordnungswahlrechts**). Werden gemischt genutzte Gegenstände zu einem späteren Zeitpunkt in einem größeren Umfang für den unternehmerischen Bereich genutzt, so kann aus Billigkeitsgründen eine Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG zugunsten des Vereins/der jPöR durchgeführt werden. Wird der Gegenstand dagegen zu einem späteren Zeitpunkt in einem größeren Umfang für den ideellen/hoheitlichen Bereich genutzt, so ist eine unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern.

Sonstiges

Abgabenordnung

Einteilung Größenklassen:

Es gilt ab dem 01. Januar 2013 eine neue Einteilung bei den Größenklassen für die steuerliche Außenprüfung (§ 3 BPO). Anhand der Größenklassen wird eine Unterscheidung für den Prüfungszeitraum vorgenommen. Bei Klein- und Mittelbetrieben ist der Prüfungszeitraum grundsätzlich auf 3 Jahre beschränkt und bei Großbetrieben findet grundsätzlich eine fortlaufende Prüfung statt.

Betrieb	Merkmale in Euro	Großbetrieb	Mittelbetrieb	Kleinbetrieb
Handel	Umsatz	7.300.000	900.000	170.000
	Gewinn	280.000	56.000	36.000
Fertigung	Umsatz	4.300.000	510.000	170.000
	Gewinn	250.000	56.000	36.000
Freie Berufe	Umsatz	4.700.000	830.000	170.000
	Gewinn	580.000	130.000	36.000
Andere Leistungsbetriebe	Umsatz	5.600.000	760.000	170.000
	Gewinn	330.000	63.000	36.000

Energie- und Stromsteuer

Neuregelung des Spitzenausgleichs:

Ab dem 01. Januar 2013 gelten für die Gewährung des sog. Spitzenausgleichs nach § 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz neue Voraussetzungen. Für die Antragsjahre 2013 und 2014 müssen die Unternehmen nachweisen, dass diese begonnen haben, ein Energiemanagementsystem einzuführen, welches den Anforderungen der DIN EN ISO 50001 oder den Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem nach EMAS entspricht. Für kleine und mittlere Unternehmen gelten geringere Anforderungen. Diese müssen begonnen haben, ein alternatives System einzuführen, welches den Anforderungen der DIN EN 16247-1 Ausgabe Oktober 2012 entspricht.

Für die Antragsjahre 2015 bis 2022 muss als weitere Voraussetzung die Bundesregierung feststellen, dass mindestens der für das jeweilige Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde. Die Zielwerte bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2012 sind folgende:

<u>Antragsjahr</u>	<u>Bezugsjahr</u>	<u>Zielwert</u>
2015	2013	1,3%
2016	2014	2,6%
2017	2015	3,9%
2018	2016	5,25%
2019	2017	6,6%
2020	2018	7,95%
2021	2019	9,3%
2022	2020	10,65%

Die Detailfragen zu den Nachweisführungen für die Implementation von Energiemanagementsystemen, den alternativen Systemen für kleine und mittlere Unternehmen sowie zu Fragen der Kontrolle, Überwachung und Zertifizierung von Energiemanagementsystemen sollen in einer Verordnung geregelt werden. Die Verordnung wird voraussichtlich im Laufe des ersten Halbjahres 2013 veröffentlicht werden. Die Finanzverwaltung wird Anfang des Jahres 2013 in einem Erlass die Fragen der Nachweise zur Inanspruchnahme der unterjährigen Entlastung in 2013 regeln.

Es steht nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt noch die beihilferechtliche Genehmigung bzw. die Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission aus.

Neuregelung Steuerentlastung kleine KWK-Anlagen (§ 53 EnergieStG):

Zum 1. Januar 2013 wird der bisher geltende § 53 EnergieStG neu gefasst. Zukünftig wird die vollständige Steuerentlastung in § 53a EnergieStG und die teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme geregelt. § 53a EnergieStG enthält als Voraussetzung, dass es sich um eine hocheffiziente Anlage handelt und die Steuerentlastung wird nur bis zur vollständigen Abschreibung der Hauptbestandteile der Anlage gewährt. Werden Hauptbestandteile der Anlage durch neue Hauptbestandteile ersetzt, verlängert sich die Frist bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung der neu eingefügten Hauptbestandteile, sofern die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der Anlage betragen.

Nach Ablauf des Abschreibungszeitraums ist eine teilweise Steuerentlastung gem. § 53b EnergieStG möglich. Die Entlastung ist auf den jeweils geltenden Mindeststeuersatz, der sich aus der europäischen Energiesteuerrichtlinie ergibt, begrenzt.

Rechnungslegung

Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG):

Im Rahmen des MicroBilG ergeben sich für Kleinstkapitalgesellschaften in Grenzen Erleichterungen bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen. Kleinstkapitalgesellschaften sind solche, bei denen zwei der folgenden Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen nicht überschritten werden:

Bilanzsumme (nach Abzug eines etwaigen Fehlbetrages):	350.000 €
Umsatzerlöse	700.000 €
Jahresdurchschnittliche Arbeitnehmerzahl	10

Kleinstkapitalgesellschaften können auf die Erstellung eines Anhangs verzichten, wenn bestimmte Angaben (z.B. Kredite oder Vorschüsse an Mitglieder der Geschäftsführung oder Aufsichtsorgane sowie Angaben zur Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausgewiesen werden. Ergänzend besteht optional die Möglichkeit die Gliederungstiefe von Bilanz und GuV zu verringern. Bezüglich des Bilanzansatzes und der Bewertung ergeben sich keine Änderungen. Ferner kann statt der elektronischen Offenlegung eine elektronische Einreichung zur Hinterlegung vorgenommen werden.